

## PHOTOVOLTAIKPANEEL (D.LH. 13/2020) – ab 13.01.2023

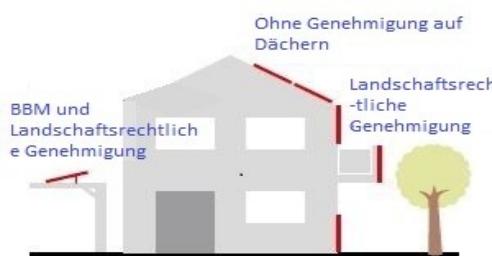
### Muss ich für die Installierung von Photovoltaikpaneelen ein Projekt einreichen?

1) Photovoltaikpaneele und thermische Sonnenkollektoren dürfen an Gebäuden installiert werden, die sich auf **einer bebaubaren Fläche oder in einer Bauzone** befinden (**inklusive Gewerbezone**). Es ist keine Ermächtigung oder Mitteilung notwendig. Für die historischen Ortskerne gelten andere Bestimmungen.

Die Photovoltaikpaneele und die thermischen Sonnenkollektoren müssen integriert oder anliegend installiert werden. Eine Schrägstellung der Paneele ist nur auf Flachdächern und auf Dächern mit einer Neigung von maximal 15° zulässig.



2) Wenn sich Gebäude auf **Flächen mit landschaftlichen Bindungen** befinden (z.B. Natur- und Agrarflächen, wie Landwirtschaftsgebiet, Weidegebiet und alpines Grünland, Wald usw.) oder Gebäude unter **Ensembleschutz** stehen, dürfen Photovoltaikpaneele und thermische Sonnenkollektoren **ohne Genehmigung** oder Meldung **nur auf Dächern** von Gebäuden angebracht werden. Sie müssen integriert oder anliegend installiert werden. Sollen Photovoltaikpaneele und thermische Sonnenkollektoren an **Fassaden oder Balkonen** angebracht werden, muss eine **landschaftsrechtliche Genehmigung** beantragt werden. Bei Anbringung **auf Überdachungen ist sowohl eine Baubeginnmeldung (BBM) als auch eine landschaftsrechtliche Genehmigung** notwendig. Die erforderlichen Unterlagen sind von einem befähigten Techniker/einer befähigten Technikerin auszuarbeiten. Die Genehmigung kann in begründeten Fällen auch versagt werden. Die Maßnahmen müssen auf jeden Fall den Vorgaben der Landschaftsplanungsinstrumente entsprechen.



3) In den **historischen Ortskernen (Zone A)** ist für die Installierung von Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren an Gebäuden **das positive Gutachten der Gemeindekommission für Landschaft** notwendig. Daher muss **eine beeidigte Baubeginnmitteilung (BBM)** eingereicht werden.

Auch für die Installierung von Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren an Überdachungen ist eine beeidigte Baubeginnmitteilung (BBM) einzureichen.



4) Bei **Bau- und Grundparzellen mit einer direkten oder indirekten Denkmalschutzbbindung** müssen vor der Installierung von Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren folgende Unterlagen eingereicht werden:

- **Gutachten des Landesdenkmalamtes**
- **Baubeginnmitteilung (BBM)** bei einer **Installierung auf Zubehör**
- **Baugenehmigung** bei einer **Installierung in Freiräumen.**

Es wird empfohlen, das Landesdenkmalamt bereits im Vorfeld zu kontaktieren. An Kirchen, Kapellen, Schlössern und Ansitzen dürfen keine Photovoltaikpaneele oder thermischen Sonnenkollektoren installiert werden.



5) In den **Zonen für öffentliche Einrichtungen** dürfen Photovoltaikpaneele und thermische Sonnenkollektoren auch auf freien Flächen installiert werden. Für die Installierung muss ein Antrag um Ausstellung einer **Baugenehmigung** eingereicht werden.

**HINWEIS:** Um zu vermeiden, dass die Fläche der Dachbegrünung durch die Installierung von Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren drastisch reduziert wird und sich folglich der **B.V.F.-Index** ändert, gilt die gesamte Dachfläche als Grünfläche, wenn folgende Auflagen erfüllt sind:

- 1) Die Photovoltaikpaneele und die thermischen Sonnenkollektoren müssen in einer Höhe von mindestens 50 cm von der begrünten Dachfläche installiert werden.

- 2) Die Fläche, die mit Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren besetzt wird, darf maximal 50% der Gesamtfläche betragen.
- 3) Die Photovoltaikpaneele und die thermischen Sonnenkollektoren müssen einheitlich auf der Dachfläche verteilt sein.
- 4) Die Fläche unterhalb der Photovoltaikpaneele und der thermischen Sonnenkollektoren muss eine extensive Dachbegrünung aufweisen.

**HINWEIS:** Sollte die von den Photovoltaikpaneelen und den thermischen Sonnenkollektoren bedeckte Fläche größer als 500 m<sup>2</sup> sein, muss das Gutachten der Behörde für die zivile Luftfahrt (ENAC) eingeholt werden.

**HINWEIS:** Die Installierung der für den Betrieb der Anlage notwendigen **Außeneinheiten** (Speicherbatterien) ist eine freie Baumaßnahme, sofern die Maße der Außeneinheiten den Vorgaben in der Gemeindebauordnung entsprechen (Technische Anlagen gemäß Art. 21, Absatz 3, Buchstabe b) und sofern die Außeneinheiten nicht in einem historischen Ortskern oder in einer Ensembleschutzzone installiert werden. Für die Außeneinheiten gelten folgende Maße, die nicht überschritten werden dürfen:

- 0,6 m Höhe
- 0,8 m Breite
- 0,3 m Tiefe.

vd. FAQ - Technische Geräte mit Ausseneinheit